

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 194/68**URTEIL****Verkündet am**

23. April 1970

Pohl,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Adelgunde B [REDACTED] geborene Br [REDACTED],
B [REDACTED], B [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Landes werden das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Mai 1968, soweit die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und über die Kosten befunden wurde, aufgehoben und das Urteil der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts Köln vom 4. April 1967 abgeändert.

Die Klage auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung wird abgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision und drei Fünftel der außergerichtlichen Kosten des I. und II. Rechtszugs; im übrigen werden sie dem beklagten Land auf-erlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand

Die nationalsozialistischen Machthaber verbrachten die am [REDACTED] 1938 in S [REDACTED], Kreis Ortelsburg, Ostpreußen, geborene Klägerin, ihre Eltern und die 1932 und 1935 geborenen Schwestern der Klägerin, Sonja und Gisela Br [REDACTED] im Zuge der rassischen Verfolgung der Zigeuner am 5. Januar 1941 von S [REDACTED] in das Konzentrationslager Auschwitz. Dort starben Sonja im Oktober 1944 und Gisela zwischen September und November 1944, während die Eltern im April 1945 den Tod fanden. Als Alleinerbin ihrer Eltern, die ihre Töchter Sonja und Gisela beerbt hatten, verlangte die Klägerin Entschädigung für Freiheits- und Ausbildungsschaden ihrer Schwester Sonja.

Die Entschädigungsbehörde lehnte die Ansprüche ab. Das Landgericht erkannte der Klägerin die Entschädigung für den Ausbildungsschaden zu, wies jedoch die Klage, soweit Freiheitsschaden geltend gemacht war, ab. Das Oberlandesgericht verurteilte auf die Berufung der Klägerin das beklagte Land zur Zahlung einer Entschädigung für den Freiheitsschaden, wies die Berufung des beklagten Landes zurück und ließ die Revision zu. Mit ihr verfolgt das beklagte Land nur noch seinen Berufungsantrag, eine Entschädigung für Ausbildungsschaden nicht zu gewähren. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

Die Revision ist sachlich gerechtfertigt.

Das Berufungsurteil kann, soweit angefochten, keinen Bestand haben; in diesem Umfang ist die Klage abzuweisen.

Der Klägerin steht ein Anspruch aus §§ 115, 116 mit 140 BEG, einen Ausbildungsschaden der im Alter von 12 Jahren verstorbenen Schwester Sonja zu entschädigen, nicht zu.

Der Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder ihre Unterbrechung und der dadurch eingetretene Mangel in der Ausbildung als solcher erfüllen zwar den Entschädigungstatbestand. Das reicht jedoch zur Begründung eines Anspruchs gemäß §§ 115, 116 BEG nicht aus. Weitere Voraussetzung ist die Möglichkeit, daß die Störung der Ausbildung der Verfolgten einen Schaden in der Nutzung ihrer Arbeitskraft verursacht hat. Das BEG ordnet den Ausbildungsschaden den materiellen Erwerbsschäden zu. Es geht davon aus, der Mangel der Ausbildung habe zu einem Schaden im beruflichen Fortkommen geführt, den die Pauschalentschädigung des § 116 BEG ausgleichen soll. Diese Unterstellung des Gesetzgebers muß im tatsächlichen Verlauf eine Stütze finden (BGH RzW 1969, 266 Nr. 19).

Daran fehlt es hier. Sonja Br [REDACTED], deren Schulbildung vor Vollendung des 9. Lebensjahres unterbrochen wurde, hatte nie Gelegenheit, in das Erwerbsleben einzu-

- 5 -

treten. Sie erlitt bei der Nutzung ihrer Arbeitskraft keine Nachteile, die auf dem Ausschluß vom weiteren Volksschulbesuch beruhen könnten. Sie ist vor dem Ende der gesetzlichen Schulpflicht verstorben. Anhaltspunkte, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225, 209 Abs. 1 BEG, § 92 ZPO.

Mai

Graf

Zorn

Henkel

Fuchs